

Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung

Fachinformationstage des LVR-Landesjugendamtes

12. und 13. September 2017

Renate Eschweiler/ LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Übersicht aktuelle Förderprogramme

- 1. „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018**
Bewilligungen aus Rückflüssen aus
Verwendungsnachweisprüfung oder Rückgabe von
Förderbescheiden
- 2. U3-Landesprogramm**
Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen des Landes
NRW
- 3. Ü3-Landesprogramm**
- 4. „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020**



„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

- neues Bundesprogramm zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung
- Gesamtvolumen des neuen Förderprogramms: 1.126 Mio. Euro
- Anteil NRW: rund 242 Mio. Euro
- das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten
- erstmalig Förderung von neuen Plätzen für Kinder über drei Jahren und von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen aus einem Bundesprogramm



„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

- Umsetzung in NRW durch Neuformulierung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 3. August 2017
- Fördermittel werden wieder budgetiert
- Schlüssel: Zahl der Kinder U6 im Jugendamtsbezirk
- max. 25 % des Budgets können für die Finanzierung von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen genutzt werden
- das Budget für Erhaltung- und Sanierung kann auch für die Schaffung neuer Plätze genutzt werden nicht aber umgekehrt

„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

wichtige Daten:

Stichtag für den Beginn der Maßnahmen: 01. Juli 2016

Stichtag für die Bewilligung der Fördermittel:
31. Dezember 2019

Bewilligungs- und Durchführungszeitraum zunächst bis
zum 30. Juni 2021

Abschlussbericht der Landesjugendämter: 30. Juni 2024



	Programm	Ziffer	Art der Maßnahme	Ziffern Finanzierung	Höchst-fördersatz	Anteils-finanzie-rung	max. Zuwendung	Zweck-bindung
2.1.1	U3 - Bundesprogramm 2015 - 2018	2.4.1.1	Neubau,	Ziffer 4.4.1.1	30.000,00 €	90%	27.000,00 €	20 Jahre
	01.04.2014 - 31.12.2018		Aus- und Umbau	Ziffer 4.4.1.2	13.000,00 €	90%	11.700,00 €	5 Jahre
		2.4.2	Ausstattung	Ziffer 4.4.1.3	3.500,00 €	90%	3.150,00 €	5 Jahre
2.1.2	U3 - Landesprogramm (fachbez. Pauschalen)	2.4.1.1	Neubau,	Ziffer 4.4.1.1	30.000,00 €	90%	27.000,00 €	20 Jahre
	ab Bewilligung - 31.12.2019		Aus- und Umbau	Ziffer 4.4.1.2	13.000,00 €	90%	11.700,00 €	5 Jahre
		2.4.2	Ausstattung	Ziffer 4.4.1.3	3.500,00 €	90%	3.150,00 €	5 Jahre
2.2	Ü3 - Landesprogramm	2.4.1.2	Neubau,	Ziffer 4.4.1.1	30.000,00 €	90%	27.000,00 €	20 Jahre
	ab Bewilligung - 31.12.2019		Aus- und Umbau	Ziffer 4.4.1.2	13.000,00 €	90%	11.700,00 €	5 Jahre
		2.4.2	Ausstattung	Ziffer 4.4.1.3	3.500,00 €	90%	3.150,00 €	5 Jahre
2.3	U6 - Bundesprogramm 2017 - 2020	2.4.1.3 a)	Neubau,	Ziffer 4.4.1.1	30.000,00 €	90%	27.000,00 €	20 Jahre
	01.07.2016 - 30.06.2022		Aus- und Umbau	Ziffer 4.4.1.2	13.000,00 €	90%	11.700,00 €	5 Jahre
		2.4.2	Ausstattung	Ziffer 4.4.1.3	3.500,00 €	90%	3.150,00 €	5 Jahre



	Programm	Ziffer	Art der Maßnahme	Ziffern Finanzierung	Höchstfördersatz	Anteilsfinanzierung	max. Zuwendung	Zweckbindung
2.3	U6 - Bundesprogramm 2017 - 2020	2.4.1.3 b)	Erhaltung					
	01.07.2016 - 30.06.2022							
		2.4.1.3.b) aa)	Neubau einschließlich Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung	Ziffer 4.4.1.1	8.500,00 €	90%	7.650,00 €	20 Jahre
			Aus- und Umbau einschließlich Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung	Ziffer 4.4.1.2	4.250,00 €	90%	3.825,00 €	5 Jahre
		2.4.1.3 b) bb)	Sanierung	Ziffer 4.4.1.4	8.500,00 €	70%	5.950,00 €	10 Jahre
						bei dinglicher Sicherung		20 Jahre
	Kindertagespflege	2.5.1	Kindertagespfl. in der eigenen Wohnung	Ziffer 4.4.2	500,00 €	Festbetragsfinanzierung		keine
	> nur für U3-Kinder							
		2.5.2	Kindertagespflege in anderen Räumen analog 2.4.1.1, 2.4.1.3 a) und 2.4.2					
		2.4.1.1	Neubau,	Ziffer 4.4.1.1	30.000,00 €	90%	27.000,00 €	20 Jahre
			Aus- und Umbau	Ziffer 4.4.1.2	13.000,00 €	90%	11.700,00 €	5 Jahre
		2.4.2	Ausstattung	Ziffer 4.4.1.3	3.500,00 €	90%	3.150,00 €	5 Jahre



„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

Anhebung der Höchstfördersätze

- für Neubaumaßnahmen von 20.000 Euro auf 30.000 Euro
- für Umbau- und Ausbaumaßnahmen von 8.500 Euro auf 13.000 Euro – jeweils abzüglich Eigenanteil von 10%
(für alle noch laufenden Förderprogramme)

Reaktion auf den massiven Anstieg des Baupreisindex in den letzten Jahren

bisherige Höchstfördersätze für Baumaßnahmen waren nicht mehr auskömmlich

Eigenanteile lagen in der Regel weit über 10%

Formulare und vorzulegende Unterlagen

Meldeformular für Förderprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020:

- Meldung wieder mit Priorisierung bei Budgetüberschreitung
- Warnfunktionen z. B. bei Überschreitung der Budgets
- getrennte Berechnung des Budgets für Erhaltungsmaßnahmen
- automatische Berechnung der höchstmöglichen Förderung
- automatische Berechnung der Förderung für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Formulare und vorzulegende Unterlagen

Neugestaltung der Antragsformulare

einheitliche Antragsvordrucke für U3- und Ü3-Maßnahmen –
Formulare können auch für die Beantragung von Mitteln aus den
„alten“ Förderprogrammen genutzt werden

bei Beantragung von Neubau-, Ausbau-, oder Umbaumaßnahmen ist
ab sofort immer ein **Bauzeitenplan** vorzulegen (Nr. 6.2.3 b Richtlinie)

eigene Vordrucke für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (aktuell
noch im Abstimmungsverfahren)

neue Internetseite: Ausbau U6



Ausstattungsinvestitionen (Anlage 4b)

Berichtspflichten der Landesjugendämter im Rahmen des neuen Förderprogramms:

Ausstattungsinvestitionen sind zu spezifizieren nach

- Bewegungsförderung
- Gesundheitsförderung
- Umsetzung von Inklusion
- Familienorientierung
- Sonstiges

Nennung eines Schwerpunkts der geförderten Ausstattung
keine Mehrfachnennung

Ankreuzen auf dem entsprechend erweiterten Formular Anlage 4b

Anlage 4b

X	Art der beantragten Ausstattungsinvestition (zutreffendes bitte ankreuzen)	
	Bewegungsförderung (z.B. Einrichtung von Sport- und Bewegungsräumen, Bewegungsparcours)	
	Gesundheitsförderung (z.B. Einrichtung der Küche, Ausstattung des Hygieneraums)	
	Umsetzung von Inklusion (z.B. Umsetzung von Barrierefreiheit, Einrichtung von Schlafräumen)	
	Familienorientierung (z.B. Einrichtung von Elterncafés oder Räumlichkeiten zur Durchführung von Elterngesprächen)	
	Sonstiges / bitte ergänzen:	

Frist für Antragstellung/Budget „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Erste Antragsrunde:

Anträge können gestellt werden bis zum **10. Januar 2018**

Budgets bleiben für diese erste Antragsrunde reserviert

Für die Jugendämter, die ihr Budget des Ü3-Landesprogrammes überschritten haben:

- die Überschreitung muss bei der Bewilligung aus der ersten Antragsrunde berücksichtigt werden
- die endgültige Entscheidung über die Anrechnung fällt zu einem späteren Zeitpunkt



Antragstellung/Mischnutzung

separate Berechnung der U3- und Ü3-Kosten ist **immer** erforderlich, auch wenn U3- und Ü3-Plätze in einer Maßnahme beantragt werden
(Ziffer 4.4.1.5 der Richtlinien)

Berechnung der Mischnutzung:

U3-Plätze sind **in der Regel** doppelt zu gewichten (Nr. 4.4.1.5 Richtlinie), d. h. bei der Berechnung der Mischnutzung können die U3-Plätze auch genauso wie Ü3-Plätze gewichtet werden



Antragstellung/Zahl der neuen Plätze

- ausgewogenes Mischungsverhältnis
- „Hochwachsen“ der Kinder unter drei Jahren in der Einrichtung bis zum Schuleintritt
- neue Plätze in der Gruppenform III
- wenn Förderung von 25 Plätzen, ist die Belegung der Gruppe in der GF III c bzw. in Gruppen mit gemischten Betreuungszeiten nicht mehr möglich
- entsprechende Hinweise an Träger vor der Antragstellung
- Vermeidung späterer Rückzahlungen, weil die Plätze nicht zweckentsprechend belegt werden können

Zweckbindung

Zweckbindungsfristen:

Neubau	20 Jahre
Umbau, Ausbau, Ausstattung	5 Jahre
Sanierungsmaßnahmen	10 Jahre
Sanierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung	20 Jahre

Die Einhaltung der Zweckbindung ist getrennt nach U3- und Ü3-Plätzen nachzuweisen

Ausnahme: Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020; als Nachweis für die Belegung der Plätze reicht aus, dass die Plätze mit Kindern U6 belegt sind; keine Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Plätzen erforderlich (Nr. 5.1 der Richtlinie)



Zweckbindung

Beginn:

Grundsätzlich Beginn der Zweckbindung mit der Inbetriebnahme der Plätze

Ausnahme:

Wurden die neuen Plätze vor der Auszahlung der Fördermittel bereits in Betrieb genommen (Bundesprogramme mit Stichtagsregelung) oder wurden Erhaltungsmaßnahmen gefördert, beginnt die Zweckbindung mit der Auszahlung der letzten Förderrate (plus drei Tage Banklaufzeit)



Dingliche Sicherung

- geregelt in Nr. 5.3.1 Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Landes und letztlich auch der Ansprüche der Kommune
- wird immer relevant, wenn Zuwendungen vom Jugendamt an freie Träger oder Tagespflegepersonen weitergegeben werden
- nicht erforderlich im Rechtsverhältnis Landesjugendamt – Jugendamt
- Hinweis auf dingliche Sicherung im Zuwendungsbescheid des LJA
- **neu:** Vorlage des Nachweises über die dingliche Sicherung vor der Auszahlung der letzten Förderrate als Auflage im Zuwendungsbescheid des LJA



Dingliche Sicherung

- immer erforderlich, wenn die Zuwendung mindesten 500.000 Euro beträgt; dabei sind verschiedene Zuwendungen zu addieren (z. B. U3- und Ü3-Förderung aus den Landesprogrammen)
- liegt die Zuwendung darunter, ist **grundsätzlich** von einer dinglichen Sicherung abzusehen
- dingliche Sicherung durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitetester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes NRW
- die Eintragung im Grundbuch kann auch auf einem anderen Grundstück im Eigentum des Trägers vorgenommen werden (z. B. bei Förderung von Mietobjekten)



Dingliche Sicherung

Alternativen zur Eintragung im Grundbuch

- Vorlage einer Bankbürgschaft (Vertrag zwischen Bank und Träger) aber: zusätzliche Kosten für den Träger und Sicherungsanspruch der Bank
- Erklärung des Jugendamtes zum „Nießbrauch“:

verpflichtende Erklärung des Jugendamtes/der Kommune, dass die Einrichtung bei einem Ausfall des Trägers für die Dauer der Zweckbindung in vollem Umfang weitergeführt wird (Unterschrift mindestens Dezernent)



Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- geregelt in Nr. 1.3 VVG/VV zu § 44 LHO
- mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein
- als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages
- bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn
- jährlich wiederkehrende ganzjährige Maßnahmen, bei denen keine Änderung der Fördervoraussetzungen zu verzeichnen ist und der Haushaltsplan entsprechende Mittel enthält, fallen nicht unter das Verbot (Nr. 1.3.4)



Vorzeitiger Maßnahmebeginn

grundsätzlich Einzelfallgenehmigung durch das Ministerium (Nr. 1.3.1)

Voraussetzungen:

- Vorlage eines prüffähigen Antrags
- Fördermittel müssen voraussichtlich zur Verfügung stehen

eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf eine spätere Förderung

keine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei Bewilligung von U3-/Ü3-Landesmitteln



Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen:

gefördert werden können:

- Erhaltungsmaßnahmen, die zur Qualitätsentwicklung beitragen z. B. Verbesserung des Raumprogramms, zusätzliche Bewegungsräume, Räume für Elternarbeit
- reine Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes der Einrichtung, z. B. Dachsanierung, energetische Sanierung
- Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen **nicht** für Kindertagespflege
- Förderung von Sanierungsmaßnahmen **nicht** für Mieteinrichtungen



Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen:

Voraussetzung für Erhaltungsmaßnahmen:

- der langfristige Erhalt der Plätze ist ohne die Durchführung der Maßnahme gefährdet
- muss bei Antragstellung vom Jugendamt bestätigt werden
- die Maßnahme dient der Qualitätssteigerung der Einrichtung und die geförderten Räume waren bisher nicht in der Einrichtung vorhanden
- maximale Fördersätze (90%):
 - Neubau inkl. Ausstattung: 8.500 Euro
 - Umbau/Ausbau inkl. Ausstattung: 4.250 Euro



Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen:

Voraussetzungen für Sanierungsmaßnahmen:

- Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Einrichtung
- ohne die Durchführung der Maßnahme ist der Fortbestand der Einrichtung gefährdet
- Bestätigung im Antrag durch das Jugendamt, dass die Wartung („Unterhaltung an Dach und Fach“) vorschriftsmäßig durchgeführt wurde
- maximaler Fördersatz (70%) pro Platz: 8.500 Euro
- keine Ausstattungsförderung



Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen:

- 25% des Jugendamtsbudgets können für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen genutzt werden
- dieses Budget kann auch für die Schaffung neuer Plätze genutzt werden, nicht aber umgekehrt (Warnfunktion im Meldeformular bei Überschreitung)
- eigene Antragsformulare
- Aufteilung der Kosten nach U3- und Ü3-Plätzen auch bei Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit